

Bekanntmachung
der Neufassung (3. Änderung) der Verbandsordnung des
Zweckverbandes Industriepark Region Trier

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gem. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 5 des
Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Folgendes bekannt:

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark Region
Trier vom 03.09.2020 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige
Errichtungsbehörde gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils geltenden
Fassung die nachfolgende Neufassung (3. Änderung) der Verbandsordnung fest:

Artikel 1

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes Industriepark Region Trier erhält die folgende Fassung:

Auf Grundlage des § 6 Abs. 2 und 3 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung
des Zweckverbandes „Industriepark Region Trier“ am 03.09.2020 die folgende Neufassung der
Verbandsordnung beschlossen. Dem Inhalt haben die Verbandsmitglieder:

1. Ortsgemeinde Föhren, mit Beschluss des Ortsgemeinderates vom 2. Juli 2020,
2. Ortsgemeinde Hetzerath, mit Beschluss des Ortsgemeinderates vom 4. Mai 2020,
3. Ortsgemeinde Bekond, mit Beschluss des Ortsgemeinderates vom 17. Juni 2020,
4. Verbandsgemeinde Schweich, mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 16. Juni 2020,
5. Verbandsgemeinde Wittlich-Land, mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 13. Mai 2020,
6. Landkreis Bernkastel-Wittlich, mit Beschluss des Kreistags vom 22. Juni 2020,
7. Landkreis Trier-Saarburg, mit Beschluss des Kreistags vom 25. Mai 2020,
8. Stadt Trier, mit Beschluss des Stadtrats vom 26. Mai 2020

gem. § 6 Abs. 3 KomZG zugestimmt.

Die Neufassung der Verbandsordnung wird der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, als die nach §
5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständige Errichtungsbehörde, gemäß § 6 Abs. 2 KomZG zur Feststellung
vorgelegt:

§ 1
Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
- die Ortsgemeinde Föhren
 - die Ortsgemeinde Hetzerath
 - die Ortsgemeinde Bekond
 - die Verbandsgemeinde Schweich
 - die Verbandsgemeinde Wittlich-Land
 - der Landkreis Bernkastel-Wittlich
 - der Landkreis Trier-Saarburg
 - die Stadt Trier.

- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 2
Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Industriepark Region Trier“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz im Verbandsgebiet. Der Sitz kann auf Beschluss der
Verbandsversammlung verlegt werden.

§ 3 **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet ist in der anliegenden Grundkarte (Anlage 1), die Bestandteil der Verbandsordnung ist, mit dem bisherigen Verbandsgebiet sowie des, mit dieser Neufassung der Verbandsordnung, in das Verbandsgebiet aufgenommenen Erweiterungsbereiches dargestellt.

Das Verbandsgebiet besteht aus den innerhalb des in der Anlage 1 zu dieser Verbandsordnung abgegrenzten Gebietes liegenden Grundstücken der Gemarkungen

Föhren,
Hetzerath und
Bekond.

§ 4 **Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die ökonomische, technologische und soziale Entwicklung der Region Trier durch die Ansiedlung hochwertiger Industrie- und Gewerbebetriebe unter ökologischen Gesichtspunkten zu unterstützen. Zum Schutz von Natur und Landschaft wird bei der Standortwahl, der Erschließung und Gestaltung des Industrie- und Gewerbeparks eine umweltverträgliche Integration in die räumlichen, funktionalen und visuellen Beziehungen der Umwelt sowie ein sparsamer Umgang mit den Ressourcen angestrebt.
- (2) Zur Erreichung dieses Zieles hat der Zweckverband entsprechende Industrie- und Gewerbeflächen auszuweisen und zu erschließen.
- (3) In Erfüllung seiner Aufgaben hat der Zweckverband insbesondere
 - a) als Entwicklungsträger der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Industriepark Region Trier“ zu fungieren,
 - b) einen verbindlichen Bebauungsplan zu erstellen bzw. Änderungsverfahren durchzuführen,
 - c) die Bodenordnung im Verbandsgebiet durchzuführen sowie Vorkaufsrechte nach dem Bundesbaugesetz auszuüben,
 - d) Grundstücks- und Pacht- und Vermietungsgeschäfte zu tätigen,
 - e) Erschließungsanlagen herzustellen, zu unterhalten und auszubauen,
 - f) ein offensives Standort-Marketing für die Industrie- und Gewerbeflächen zu betreiben,
 - g) ausgewiesene und erschlossene Flächen ansiedlungsinteressierten Gewerbe- und Industriebetrieben zur Verfügung zu stellen,
 - h) die Neugründung von Unternehmen durch ein Technologie- und Gründerzentrum zu fördern.
- (4) Die verbindlichen Bauleitpläne haben sich an den Grundsätzen des ökologischen Planens und Bauens nach dem Stand der Technik zu orientieren und Festsetzungen zu treffen
 - a) über Grünordnungsmaßnahmen in Orientierung an dem ökologischen Grundkonzept Stolz/Bielefeld,
 - b) über die von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen beiderseits entlang der Raselbachaue.
- (5) Erschlossene Gewerbe- und Industrie- und Gewerbeflächen hat der Zweckverband vorrangig innovativen und technologieorientierten Betrieben, Betrieben des verarbeitenden Gewerbes mit möglichst großer Fertigungstiefe, produktionsorientierten Dienstleistungsunternehmen sowie Betrieben und Unternehmen, die einen Beitrag zur Verbesserung der strukturellen Zusammensetzung der regionalen Wirtschaft erwarten lassen, zum Zwecke der Ansiedlung anzubieten.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Ansiedlung:

- a) von Betrieben, die der atomrechtlichen Genehmigung oder eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesabfallgesetz bedürfen,
- b) von Betrieben, durch die das Flugaufkommen wesentlich erhöht wird,

- c) von Betrieben, die im Geltungsbereich dieser Satzung Rüstungsgüter herstellen wollen,
 - d) von Betrieben, deren Produkte der Beurteilung nach dem Sprengstoffgesetz unterliegen,
 - e) von Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nichteisenrohmetallen,
 - f) von Anlagen zur Destillation oder Raffination von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen auf der Grundlage von Mineralöl, Altöl oder Schmierstoffen,
 - g) des großflächigen Einzelhandels und von Einzelhandelsfachmärkten.
- (6) Der Zweckverband übernimmt zudem für das Verbandsgebiet die Oberflächenentwässerung als sachlich begrenzter Aufgabenteil der Abwasserbeseitigung (§ 57 Abs. 1 Landeswassergesetz). Die Aufgabenträgerschaft der gesetzlichen Aufgabenträger für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet im Übrigen bleibt unberührt. In der Erfüllung dieser Aufgabe hat der Zweckverband insbesondere
- a) die für die Oberflächenentwässerung erforderlichen Entwässerungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern,
 - b) von den Grundstücken entsprechendes Abwasser nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) abzunehmen und
 - c) für die unschädliche Beseitigung (§ 55 Abs. 2 WHG) dieses Abwassers Sorge zu tragen.
- (7) Zur Erreichung seiner Ziele und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Aufträge an Dritte, darunter entsprechende Gesellschaften, vergeben oder sich an diesen beteiligen. Für die Aufgabe der Oberflächenentwässerung gelten die Vorgaben des Landeswassergesetzes (§ 57 Abs. 4 Landeswassergesetz).

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 24 Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie haben in der Verbandsversammlung insgesamt 99 Stimmen.

Es entfallen auf

- a) die Ortsgemeinde Föhren drei Vertreter mit 13 Stimmen,
- b) die Ortsgemeinde Hetzerath drei Vertreter mit 13 Stimmen,
- c) die Ortsgemeinde Bekond drei Vertreter mit 5 Stimmen,
- d) die Verbandsgemeinde Schweich drei Vertreter mit 10 Stimmen,
- e) die Verbandsgemeinde Wittlich-Land drei Vertreter mit 10 Stimmen,
- f) den Landkreis Bernkastel-Wittlich drei Vertreter mit 18 Stimmen,
- g) den Landkreis Trier-Saarburg drei Vertreter mit 18 Stimmen,
- h) der Stadt Trier drei Vertreter mit 12 Stimmen.

Für die Vertretungsregelungen gelten die Vorgaben des § 8 Abs. 2, Satz 3 KomZG in Verbindung mit § 88 Abs. 1 der GemO.

- (2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechts eines Vertreters eines Verbandsmitgliedes kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens 77 Stimmen, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung oder Entscheidungen des Zweckverbandes, mit denen von den Regelungen des § 4 Abs. 4 und Abs. 5 abgewichen oder der Zweckverband aufgelöst wird, müssen mit mindestens 89 Stimmen gefasst werden bzw. mit dieser Stimmenzahl durch die Verbandsversammlung bestätigt werden.

- (5) Abweichend zu den Absätzen 3 und 4 bedürfen Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Bebauungsplanes zur Erweiterung des Industrieparks Region Trier sowie zur Ansiedlung von Unternehmen, dem Verkauf von Grundstücken und der Vergabe von Erbbaurechten in dem in der Anlage 1 für die Erweiterung vorgesehenen abgegrenzten Bereich auf der Gemarkung Hetzerath (IRT-Erweiterung) der Zustimmung der auf die Ortsgemeinde Hetzerath entfallenden Vertreter nach Abs. 1.

Für den Fall, dass künftig eine Erweiterung des Industrieparks im Bereich der Gemarkungen Bekond oder Föhren vorgenommen werden sollte, ist die in Satz 1 aufgeführte Regelung analog auch zugunsten der Gemeinde anzuwenden, in deren Gemarkungsbereich eine Erweiterung des Industrieparks stattfinden soll.

- (6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Verbandsvorsteher/in und Stellvertreter/in

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und deren beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit kommunaler Vertretungen gewählt.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

§ 8

Verbandsausschüsse

- (1) Der Zweckverband bildet einen Verbandsausschuss und einen Rechnungsprüfungsausschuss. Die Ausschüsse bestehen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Vertreterin oder der Vertreter und ihre jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) In den Ausschüssen haben die Vertreterinnen oder die Vertreter der Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder.
- (3) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

§ 9

Verbandsverwaltung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtliche Bedienstete anstellen. Er kann sich auch personeller oder sachlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedskörperschaften bedienen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der jeweiligen Körperschaft geregelt.

§ 10

Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Das Eigenkapital wird entsprechend den in § 11 Abs. 5 der Verbandsordnung festgesetzten Anteilen auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt.
- (2) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt durch
- a) Erträge und Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit,
 - b) Zuschüsse, Beiträge und Gebühren Dritter,
 - c) den an den Zweckverband abzuführenden Vorteilsausgleich der Ortsgemeinden und Verbandsgemeinden,
 - d) von den Verbandsmitgliedern zu leistende Finanzierungsbeiträge (Verbandsumlage),

- e) Einnahmen aus Vermögensveräußerungen und
- f) Kapitalmarktmitteln zur Finanzierung von Investitionen (Darlehen).

Die Vorgaben des §10 Abs. 1 KomZG bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Vorteilsausgleich und Finanzierungsbeiträge

- (1) Der von den Ortsgemeinden nach § 10 Abs. 2 Buchstabe c abzuführende Vorteilsausgleich bemisst sich nach dem, den Ortsgemeinden Föhren und Hetzerath zustehenden, Gewerbesteueraufkommen der im Verbandsgebiet angesiedelten Betriebe. Der Vorteilsausgleich beträgt nach Abzug der anteiligen Gewerbesteuerumlage, der Finanzausgleichsumlage sowie der anteiligen Verbandsgemeinde- und Kreisumlage 50 % der in der Zeit vom 1. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des vergangenen Jahres vereinnahmten Gewerbesteuer der unter Satz 1 fallenden Betriebe.
- (2) Der Vorteilsausgleich ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an den Zweckverband zu entrichten.
- (3) Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Bernkastel-Wittlich und des Landkreises Trier-Saarburg sind jährlich wechselnd berechtigt, das den Berechnungen des Vorteilsausgleichs zugrundeliegende Gewerbesteueraufkommen nachzuprüfen.
- (4) Der von den Verbandsgemeinden nach § 10 Abs. 2 Buchstabe c abzuführende Vorteilsausgleich umfasst den Unterschiedsbetrag, der sich jeweils aus dem erhöhten Aufkommen an Verbandsgemeindeumlage, vermindert um den Rückgang an Schlüsselzuweisungen, ergibt. Für die Fälligkeit gilt analog Abs. 2.
- (5) Soweit der Haushaltsausgleich gem. § 18 der Gemeindehaushaltsverordnung nicht bereits durch laufende Einnahmen, insbesondere den von den Orts- und Verbandsgemeinden abzuführenden Vorteilsausgleich nach § 10 Abs. 2 Buchstabe c erreicht werden kann, werden von den Verbandsmitgliedern Finanzierungsbeiträge (Verbandsumlage) in Höhe der bestehenden Deckungslücke erhoben. Die Verbandsumlage wird jeweils jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt und ist entsprechend dem nachfolgend aufgeführten Verhältnis von den Verbandsmitgliedern zu leisten:

- 19 % Landkreis Bernkastel-Wittlich
- 19 % Landkreis Trier-Saarburg
- 12 % Stadt Trier
- 15 % Verbandsgemeinde Schweich
- 15 % Verbandsgemeinde Wittlich-Land
- 9 % Ortsgemeinde Föhren
- 9 % Ortsgemeinde Hetzerath
- 2 % Ortsgemeinde Bekond

Die Verbandsumlage wird jeweils in 2 Raten zum 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

- (6) Etwaige Überschüsse werden entsprechend den Finanzierungsanteilen gemäß Abs. 5 verteilt und ausgezahlt, höchstens jedoch bis zur Höhe der geleisteten, nach dem jeweiligen Zinssatz für Kommunalkredite verzinnten Finanzierungsbeiträge.

§ 12

Interkommunale Beteiligung

Der nach Abzug der anteiligen Gewerbesteuerumlage, der Finanzausgleichsumlage, der anteiligen Verbandsgemeinde- und Kreisumlage sowie des an den Zweckverband „Industriepark Region Trier“ zu leistenden Vorteilsausgleichs verbleibende Gewerbesteuerüberschuss wird unter den Ortsgemeinden Föhren, Hetzerath und Bekond im Verhältnis 45:45:10 aufgeteilt.

Der Gewerbesteuerüberschuss wird wie folgt berechnet:

Ausgangspunkt der Berechnung sind die Gewerbesteuer-IST-Einnahmen des jeweiligen Jahres. Diese werden vermindert um die Gewerbesteuer-Umlage, den gegebenenfalls abzuführenden Vorteilsausgleich (§ 11 Abs. 1) und die ausgefallenen Schlüsselzuweisungen A, bezogen auf das Jahr der ersten Industrie- und Gewerbeansiedlung im Bereich der jeweiligen Ortsgemeinde innerhalb des Verbandsgebietes.

Sobald das Gewerbesteueraufkommen erreicht ist, das den Ausfall an Schlüsselzuweisungen A sowie den Betrag des Vorteilsausgleiches kompensiert, wird der Ausfall an Schlüsselzuweisungen A nicht mehr berücksichtigt.

§ 13 Örtliche Zuständigkeiten

Der Zweckverband Industriepark Region Trier ist Träger der kommunalen Planungshoheit für das gesamte Verbandsgebiet.

§ 14 Erschließung

- (1) Der Zweckverband erstellt innerhalb seines Verbandsgebietes die zur Erschließung der in seinem Verbandsgebiet gelegenen Industrie- und Gewerbeflächen erforderlichen Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Baugesetzbuches und des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die vom Zweckverband erstellten Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung werden nach Fertigstellung unentgeltlich auf den örtlich zuständigen Aufgabenträger übertragen.
- (3) Die vom Zweckverband erstellten und ihm gehörenden Erschließungsanlagen gemäß § 127 Abs. 2 BauGB werden vom Zweckverband betrieben, verwaltet, unterhalten und ausgebaut.

§ 15 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Bei Ausscheiden der Stadt Trier übernehmen die Landkreise Bernkastel-Wittlich und Trier-Saarburg deren Stimmen und Finanzierungsbeiträge zu gleichen Teilen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verbandsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Verbandsordnung im Übrigen unberührt.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in einer Zeitung und in den amtlichen Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinde Schweich und Wittlich-Land. Die Verbandsversammlung bestimmt durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind.

Artikel 2

Die Änderung der Verbandsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung des letzten Bekanntmachungsorgans in Kraft

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 06 – IRT / 21a

Trier, den 28.09.2020

Im Auftrag

Christof Pause